

VERORDNUNG (EG) Nr. 3322/94 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1994****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für

in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission⁽⁸⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽¹⁰⁾, entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-

tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem
Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	28,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	28,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,2894 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	28,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,2894 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,2894 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 80 100	54,99 ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 90 000	0,2894 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	28,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,2894 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁵⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.